

Abschrift

Satzung des Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd

§2 - Zweck des Vereins

Der Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd bezweckt den gesellschaftlichen Zusammenschluss der Angehörigen des Jahrgangs 1946 mittels gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen. Der Kontakt zu den Altersgenossenvereinen anderer Jahrgänge soll gepflegt werden. Wesentlicher Zweck ist die Durchführung der alle 10 Jahre stattfindenden Jahrgangsfeste, beginnend im Jahr 1976 mit dem 30er Fest.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.1946 geboren wurde.

Vor Aufnahme ist eine schriftlich Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, die handschriftlich unterzeichnet sein muss. Ferner ist bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Ableben des Mitglieds
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr, in dem die schriftliche Austrittserklärung erfolgt, noch zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss mit zwei Dritteln der Mehrheit ausgesprochen werden

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 12 Monate im Rückstand ist,
- b) wenn das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen oder den Bestand des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein hat das Recht, restliche Mitgliedsbeiträge einzufordern.

§ 4 - Beitrag

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (spätestens zum Ende des 1. Quartals) zu entrichten. Nach Möglichkeit sollen die Beiträge im Einzugsverfahren entrichtet werden.

Von den entrichteten Beiträgen werden den Mitgliedern 3/4 der gezahlten Beträge für Veranstaltungen gutgeschrieben; 1/4 der Beträge stehen Vorstand und Ausschuss zur Begleichung der laufenden Ausgaben der Geschäftsführung zu.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie können zur Hauptversammlung Anträge stellen und abstimmen. Ferner können sie an Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen teilnehmen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, mit Ausnahme von tatsächlichen Auslagen in der Geschäftsführung.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge innerhalb des Fälligkeitszeitraums zu entrichten,
- b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- c) sich für die Förderung der Interessen des Vereins einzusetzen.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

Die Organe beschließen - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jeweils eine Mehranfertigung der Niederschrift ist nach derer Unterzeichnung den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen.

§ 7 - Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal statt. Sie muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge an die Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn bereits bei der Einladung zur Versammlung auf diese hingewiesen wurde.

¹Ergänzt 16.03.2004 JHV

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechenschafts- und Revisionsberichte vom Vorstand, Kassier und Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufstellung und Änderung der Satzung.
- d) Bestimmung des Wahlausschusses
- e) Wahl von Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer
- f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederhauptversammlung verwiesen hat
- g) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- h) Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen.

§ 8 - Vorstand

Als Vorstand im Sinne von § 26 BGB gelten der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung tritt anstelle des 1. Vorsitzenden der Stellvertreter.

Der Vorstand wird zunächst auf 1 Jahr gewählt, danach finden Neuwahlen jeweils alle 2 Jahre statt.

Die Wahl für den Vorstand wird von einem durch die Mitgliederhauptversammlung zu bestimmenden und aus zwei Person bestehenden Wahlausschuss geleitet. Die Wahl hat in geheimer Weise mittels Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Der Vorsitzende beruft die Organsitzungen ein. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder beantragen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so rückt das verfügbare Vereinsmitglied in den Vorstand nach, das die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

Beim Ausscheiden aus dem Vorstand sind die Gründe und der Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 1 Woche vor Wirksamwerden des Ausscheidens dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorsitzende hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht abzufassen, der bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung zu verlesen ist.

§ 9 - Ausschuss

Der Ausschuss wird vom Vorstand und 5 weiteren Beisitzern gebildet. Der Ausschuss hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Desweiteren finden § 8 Sätze 2, 3 und 4 sinngemäße Anwendung. Die Durchführung der Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls durch den in § 7 genannten Wahlausschuss.

§ 10 – Kassier

Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Er ist ferner berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten. Er hat darüber zu wachen, dass Forderungs-Außenstände des Vereins alsbald ausgeglichen werden.

Zur Überwachung der Beitragszahlungen ist eine Kasse anzulegen, die entweder vom Stellvertreter des Vorsitzenden oder vom Kassier zu führen ist.

Eine Abhebung bzw. eine Auszahlung bedarf der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Gegenüber der Bank sind die Unterschriften von Kassier und 1. Vorsitzenden erforderlich. Der 2. Vorsitzende erfüllt die Aufgaben des Kassiers im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassier hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu tätigen sowie einen Rechenschaftsbericht zu fertigen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

Die lfd. Geschäfte werden über ein Girokonto geführt, die Einlagen sind monatlich einem Sparkonto zuzuführen.

Der Kassier haftet gegenüber dem Verein im Rahmen seiner Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Er haftet nicht bei ordnungsgemäßer Ausführung der Organbeschlüsse.

§ 11 – Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben jährlich mindesten eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierfür einen Revisionsbericht abzugeben, der bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung zu verlesen ist. Sie können darüber hinaus ein weiteres Mal die Kasse außerordentlich prüfen. Die ordentliche Kassenprüfung ist dem Kassier 2 Tage vorher anzumelden; die außerordentliche Prüfung wird nicht angemeldet.

§ 12 – Festausschuss

Zur Vorbereitung der Jahrgangsfeste wird in der Mitgliederhauptversammlung, die dem Jubeljahr vorangeht, ein Festausschuss gebildet. Der Festausschuss setzt sich aus den Ausschussmitgliedern und einer gleichen Anzahl weiterer Vereinsmitglieder zusammen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Jahrgangsfeste. Er handelt gegenüber dem Verein verantwortlich. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende.

§ 13 – Übergangsvorschrift

Der Altersgenossenverein 1946 Schwäbisch Gmünd geht aus dem ehemaligen Altersgenossenverein 1945/46 hervor. Mit Beschluss vom 13.1.1976 wurde die Trennung der beiden Vereine entschieden. Der Altersgenossenverein 1946 übernimmt aus dem gemeinsamen Vereinsvermögen des ehemaligen Altersgenossenverein 1945/46 den auf den Altersgenossenverein 1946 entfallenden Anteil als Vereinsvermögen.

Den Mitgliedern, die dem Verein 1945/46 angehört haben, bleiben alle Rechte erhalten.

§ 14 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Satzung wurde durch Beschluss mit Wirkung vom 10.02.1976 in Kraft gesetzt.

¹Ergänzt 16.03.2004 JHV